



**Des Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten Fürsten/ und  
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/  
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und  
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

**Clemens August <I., Köln, Erzbischof>**

**Paderborn, 1721**

**VD18 10901310**

XLVI. Von Process, und Terminen in zweyter Instantz/ und erstlich wie  
Appellant auff der Ladung bestimbten Termin erscheinen/ und handeln  
soll.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

nochmahls auff einen bestimbten Tag bey Vermeidung angedröheter Pön in Recht zu erscheinen/ und zu handelen / oder im Fall längeren Ausbleibens zusehen/ ihn in pœnam zu declariren/ und zu deren Execution, auch eben woll in andere schärfere Wege wider ihn zu procediren.

8. Damit auch der Kläger gegen den Ungehorsamb außbleibenden Beklagten destomehr / und überflüssigere Wege habe/ gegen dessen Ungehorsamb zu handelen / so wollen wir über vorige angeordnete Wege auch diesen gesetzt haben / nemblich / daß Kläger umb ein Mandatum ad purgandum Contumaciam & Respondendum sub pœna Confessati anhalten / und solches erkandt werden möge.

## TITULUS XLVI.

**V**on Process, und Termin in zweyter Instanz / und erstlich / wie Appellant auff den in der Ladung bestimbten Termin erscheinen / und handelen soll.

### I.

**W**oll die Terminen/ und Processen in zweyter Instanz / und Appellations-Sachen fast nach Ahrt / und Ordnung der ersten Instanz seyn



seyn zu halten / dieweilen jedoch bey dieser Instanz zu Zeiten allerhand Sachen / so in erster Rechtfertigung nicht einkommen / sich zutragen / auch offft die eine Appellations-Sache anders / als die andere beschaffen / als werden auch die Terminen bisweilen ungleich / und anders müssen gehalten werden.

2. So nun jemand in- oder aufferhalb Gerichts gravirt / mag derselbe *intra decendium coram Notario & Testibus* schriftlich / oder vor dem Richter voriger Instanz *in continenti stante pede*, & *vivâ voce* appelliren / oder auch sonst einen Appellations-Zettel unserm Hoff-Richter / und Assessoren inner solcher Frist überreichen / und wan also rechtmäßige Berufung geschehen / soll selbige Appellatio bey unserem Hoffgericht in Zeit zweyer Monathen / von Zeit der interponirten Appellation anzurechnen / wie oben verordnet / angebracht / eingeführt / Ladung / *Compulsoriales*, auch wo nöthig und zulässig / Inhibition erkandt / und auff des Appellanten / oder seines Macht-habenden / oder *de rato cavirenden* Anwaltdts anhalten / dem Appellaten / und vorigen Richter gebührlich / wie in Sachen erster Instanz angezeigt / verkündet werden.

3. Und soll Appellantis Procurator in dem er-

U

sten



sten Citationis præfixo termino / neben Einbringung seines Gewalts / die abgegangene Proceß, Ladung / Inhibition, und Compulsorialis mit ihrer auffgezeichneter Insinuation zu Fundirung dieses Gerichts-Zwangs / und darneben pro justificatione formalium instrumentum appellationis reproduciren / solche Gewalt / und Appellation ex adversò agnosciren lassen / so dan Acta voriger Instanz / und damit zugleich / und alsbald die Appellations-Klage / oder Gravamina Puncts-weise / laut des Reichs-Abschieds de Anno 1654. vorbringen / darin die Formalia Appellationis unterschiedlich anzeigen / die der Gebühr / und rechtlicher Ordnung gemäß verificiren / und damit zugleich litem affirmativè contestiren.

4. Und zu mehrer Beforderung der Sachen / soll Appellant schuldig seyn / es wären Reverentiales, oder Apostoli Refutatorii, oder deren keine gegeben / unter 30. Tagen nach beschehener Appellation, bey dem vorigen Richter / umb Fertigung der Acten anzusuchen / darauff auch der Richter die unverzüglich soll verfertigen lassen / und umb zimliche Belohnung mittheilen / damit Appellant an fürderlicher Ausföhrung seiner appellation nicht behindert werde.

5. Wie



5. Wie wir dan hiemit unseren Unter-Gerichten ins gemein mit ernstem Befehl aufflegen / den Appellanten an Außbringung / und Mittheilung der Acten gefährlich nicht auffzuhalten / sondern auff sein / oder seines Macht-Botten ansuchen ohne allen Mangel / und säumen / mit gänzlichlicher Inscrirung alles und jedes / sowoll / was vor der Urtheil / als darunter / und darnach eingebracht / erkennet / gehandelt / oder vorgenommen / gegen zimbliche Belohnung ediren / und sonderlich den Tag der Appellation / und ob bey sitzendem Gerichte / oder nicht / oder welcher massen appellirt / eigentlich außzutücken / und unter ihren Siegel außfolgen zu lassen / desgleichen ihre Schreibere anzuhalten / der Partheyen Vorträge / und alle Handlung / sonderlich in Sachen / davon appellirt werden mögte / eigentlich auffzuschreiben.

6. Und ob die Compulsoriales gleich zu Anfang neben / und mit der Ladung nicht außgingen / soll doch appellirender Theil auffss längste in hoc primo termino dieselbe zu nehmen schuldig seyn / oder wo das unterlassen / und verabsaumet würde / der Appellat auff sein Anhalten von der außgegangen Ladung absolvirt werden.

7. Würden aber vom Richter voriger Instanz  
 112  
 auff



auff außgangene / und verkündigte Compulsoriales die Acta vollenkommentlich / und der Gebühr zu ediren / verweigert / oder verzogen / mag Appellant, und unser Fiscal auff die angedrewete Pön procediren / darin auch unser Hoff-Richter / und Assessoren demselben mit gebührender Declaration, und Einziehung solcher Pön / wie sich vermög der Rechten gebührt / ohne Weitläufftigkeit verhelffen sollen / neben dem auch voriger Instanz ungehorsamer Richter der Parthey den Schaden und Kosten / darin sie durch solcher Acten Verweigerung / und Aufhalt geführt / nach Erkandtnuß unsers Hoff-Richters / und Assessoren abzulegen schuldig seyn.

8. So aber die Acta vor den ersten Termin vor dem Unter-Richter appellanti zugestellet / sollen dieselbe neben der Appellations-Klage / wie obstehet / in diesem ersten Termin eingebracht / oder ob die verschlossen edirt / alsobald so verschlossen unsern Hoff-Richter / und Assessoren eingehändiget / und von denen in Beyseyn des Hoff-Berichts Notarii, ohne Verletzung der Siegel eröffnet / und Appellanti gestalt in primo termino gefast zu seyn / communicirt / sonst vor solcher Einbringung der Acten / wider Appellanten / so lang es an seinen  
mügli-



möglichen Fleiß nicht ermangelt/ umb nachbleibenden/ und hinderfahnen Libellirens willen nicht angeruffen werden.

9. Ferner da neben der Ladung Inhibitio ergangen/ und verkündet/ soll der Appellant auff diesen Termin die auch reproduciren/ und daferne dargegen etwas attentirt/ und vorgenommen/ auff die Pön/ wie obstehet/ geklagt/ und verfahren werden/ oder da keine Inhibitio außgangen/ und demnegst attentirt/ solcher Innovation halber in schriften zu handelen/ und deren Revocation zu begehren/ frey stehen/ und zugelassen seyn.

10. In welchem Puncto attentatorum/ da die Abschaffung der Retwerung/ wie im gleichen in puncto inhibitionis, da poenæ declaratio gebetten/ kein ordentlicher zierlicher Proceß soll geführt/ sondern nuhr Judicis officio implorato die Attentata, und Contraventio Punctenweise vorgebracht/ und darauff dem Gegentheil/ wie sich zu Rechte gebühret/ Einrede/ und Antwort zu thuen/ Monatsfrist angesetzt/ auch solche Puncten/ da die verneint würden/ sonst aber pertinentes, vorträglich/ und zulässig wären/ auff klagender Parthey Begehren in sicherer Zeit zu beweisen/ zugelassen/ und mit solcher Probation, und dieses Puncts Beschluß



schluß zum schleunigsten verfahren werden.

II. Inhibitiones in appellationibus belangend/  
wollen wir / wan à definitiva, vel vim definitivæ  
habente appellirt / der Richter à quo habe der Ap-  
pellation deferirt / oder nicht / daß indistinctè die  
gebettene Inhibition soll erkandt werden / auffer-  
halb folgenden Fällen / nemblich in possessorio re-  
tinendæ, da der Appellat in Besiß / oder wan man  
der Jurisdiction halber noch im Zweifel stünde /  
oder sonst Jure communi die Appellatio verbot-  
ten wäre.

12. Wan aber von einer gemeiner Interlocuto-  
ri, die doch appellabilis ist / appellirt würde (wel-  
ches schriftlich geschehen muß) soll nach Inhalt ge-  
meiner beschriebener Rechten / es wäre dan evidens  
periculum in mora, oder daß darauff damnum ir-  
reparabile folgen müste / welches jedoch zuvor soll  
bescheinet werden / vor der Kriegs-Befestigung /  
oder zum wenigsten / ehe der Gegentheil darüber ge-  
hört / keine Inhibitio erkandt werden.

## TITULUS XLVII.

Von dem anderen und nachfolgenden  
Terminen in zweyter Instanz / wie auch / was in  
denenselben gehandelt werden soll.

i. Hätte